

TOP 2: Flutkatastrophe

- c) Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier: Bildung von Härtefallkommissionen**

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Bildung von Härtefallkommissionen im Rahmen der Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier.

Erläuterungen:

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Wiederaufbau RLP 2021“ der Landesregierung vom 23. September 2021 (MinBl. 2021 S. 126) gewährt das Land Rheinland-Pfalz Billigkeitsleistungen i.S.d. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) für Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 (Starkregen, Massenbewegungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser), zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur und für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen. Hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Vermeidung von unbilligen Härten in Zweifelsfällen soll für jeden Kreis der Antragsberechtigten (Nummern 2 bis 5 der o.g. Verwaltungsvorschrift) eine Härtefallkommission gebildet werden.